

# Leipziger Tageblatt

und

## Neuziger.

N<sup>o</sup> 158.

Freitag den 7. Juni.

1850.

### Generalverordnung des Ministeriums des Innern, vom 4. Juni 1850.

Nachdem nach der Verordnung, einige Zusätze zu dem Pressegesetz vom 18. November 1848 betreffend, vom 3. Juni dieses Jahres ein Theil der Aufsicht über die Presse auf die Polizeibehörden und Kreisdirectionen übergegangen, zu diesem Behufe aber es nothwendig ist, daß die genannten Behörden von dem Inhalte insbesondere der in ihrem Bezirke erscheinenden Zeitschriften jederzeit gehörig in Kenntniß gesetzt werden, so hat das Ministerium des Innern für angemessen gefunden, daß dasjenige Exemplar der in Sachsen erscheinenden Zeitschriften, welches nach §. 9 des Pressegesetzes vom 18. November 1848 an das vormalige Reichsministerium des Innern und nach dessen Aufhören an die provisorische Centralbundescommission zu Frankfurt a. M. einzusenden war, von nun an zuvörderst an die Polizeibehörde des Orts, an welchem die Herausgabe der betreffenden Zeitschrift erfolgt, und von dieser an die Kreisdirection des Bezirks abgegeben werde, welche der Weiterbeförderung an den endlichen Bestimmungsort sich unterziehen wird.

Sämmtliche Redactionen, Herausgeber und Verleger von in hiesigen Landen erscheinenden Zeitschriften werden daher angewiesen, bei Vermeidung der im §. 14 des Pressegesetzes für den Unterlassungsfall angedrohten Strafen das seither für das vormalige Reichsministerium des Innern und sodann für die provisorische Bundescentralcommission zu Frankfurt a. M. bestimmt gewesene Freieremplar jeder Nummer der von ihnen redigirten, herausgegebenen oder verlegten Zeitschriften fortan an die oben bezeichnete Ortspolizeibehörde mit derselben Beschleunigung abzugeben, womit die Ausgabe an die Abonnenten erfolgt.

Gleichzeitig aber erhalten auch sämmtliche Polizeibehörden, denen in dieser Weise ein Freieremplar der in ihrem Bezirke erscheinenden Zeitschriften zuzugehen hat, Veranlassung, nicht nur dessen rechtzeitige Abgabe an sie genau zu überwachen und im Unterlassungsfall sofort das §. 14 des Pressegesetzes bezeichnete Verfahren wider die Säumigen einzuleiten, sondern auch die ihnen in dieser Weise zugehenden Freieremplare, insofern nicht ein besonderer, solchenfalls der betreffenden Kreisdirection sofort anzuzeigender Grund der Zurückbehaltung dazwischen tritt, spätestens binnen acht Tagen nach dem Erscheinen der betreffenden Nummer an die Kreisdirection ihres Bezirks abzugeben.

Dresden, den 4. Juni 1850.

Ministerium des Innern.  
v. Friesen.

Eppendorf.

### Tagesbefehl

an die Communalgarde zu Leipzig den 7. Juni 1850.

Zum dritten und vierten diesjährigen Exerciren rücken

das 1. und 2. Bataillon	Freitag	den 14. Juni d. J.,
= 3. und 5. "	Montag	den 17. "
= 1. und 4. "	Mittwoch	den 19. "
= 2. und 3. "	Freitag	den 21. "
= 4. und 5. "	Mittwoch	den 26. "

aus. — Die Mannschaft hat sich hierzu in vorschristsmäßiger Dienstkleidung ohne vorhergegangenes Dienstsignal auf den betreffenden Sammelplätzen zu der auf den Commandobilletts angegebenen Zeit einzufinden.

Wird durch die Tamboure und Signalisten das Signal **Los!** gegeben, so unterbleibt das Exerciren für diesen Tag.

Der Commandant der Communalgarde.  
S. W. Neumeister.

### Verhandlungen der Stadtverordneten

am 5. Juni 1850.

Nach dem Vortrage aus der Registrande erbat sich St. v. Heinrich Brockhaus das Wort, um der am 4. d. Mts. veröffentlichten Verordnungen des Gesamtministeriums zu erwähnen, die er für eine Verletzung der Verfassung erachtete. Die im Jahre 1848 bezüglich der Presse und des Vereins- und Versammlungsrechts gegebenen Gesetze seien auch nach seiner Ansicht allerdings nicht solche gewesen, durch welche die Wohlfahrt des Landes dauernd und allseitig gefördert werden könne; allein nimmermehr hätten sie auf eine solche Art beseitigt werden dürfen, wie gegenwärtig geschehen. Es sei Pflicht der Stadtverordneten, in dieser wichtigen Frage nicht stillzuschweigen, sondern auf dem durch die Städteordnung gestatteten Wege ihre Ansichten zu verlaublichen. Er beantrage deshalb, an den Stadtrath folgendes Schreiben zu lassen:

An den Stadtrath zu Leipzig.

Wir halten uns für verpflichtet, in einer das Interesse unserer Stadt, wie des ganzen Landes auf das nächste und unmittelbarste

berührenden Angelegenheit dem geehrten Stadtrath folgende Mittheilung zugehen zu lassen.

Durch eine Bekanntmachung des Königl. Gesamtministeriums vom 3. Juni a. c. werden die Kammern des Königreichs nach dem Gesetz v. J. 1831 einberufen und es liegt darin eine einseitige Aufhebung der beiden Gesetze vom 15. Novbr. 1848 wegen einiger Abänderungen der Verfassungsurkunde und des provisorischen Wahlgesetzes, während nach § 88. der Verfassungsurkunde einseitige Abänderungen der Verfassung und des Wahlgesetzes auch in Fällen dringender Noth unzulässig sind. Die Königl. Staatsminister erklären zwar in einer Ansprache an das Volk diesen Schritt für einen völlig gesetlichen und verfassungsmäßigen; wir aber vermögen nach der völlig unzweideutigen und bestimmten Vorschrift des Gesetzes darin nichts als eine Verletzung der Verfassung zu erkennen. Und in dieser Vernichtung unseres Rechtszustandes erblicken wir eine große Gefahr, so groß, so unmittelbar für das Ganze, wie für die einzelne Ortsgemeinde, daß wir hier zu Schweigen für eine Verletzung unserer Pflicht halten müßten. Das Grundgesetz des Landes, einmal verlegt von den verantwortlichen Räten der Krone, wird nicht mehr als die unantastbare Schutzmauer für Gesetz und